

**Zentrum für Angewandte Statistik und Ökonomie/  
Center for Applied Statistics and Economics  
(CASE)**

## **Satzung**

### **Präambel**

Das Land Berlin verfügt über eine außerordentliche Dichte an Institutionen des Bundes und der Landesregierung, an Banken, Versicherungen und Verbänden, an Einrichtungen der Industrie und des Handels.

Eine große Zahl komplexer ökonomischer Probleme dieser Körperschaften kann heute nur noch durch die Anwendung anspruchsvoller quantitativer Verfahren mit Hilfe der modernsten Rechentechnik gelöst werden.

Es liegt deshalb auf der Hand, ausgehend von dieser Situation, das große Potential an hochqualifizierten Statistikern, Mathematikern und Ökonomen in Berlin auf die Lösung dieser anstehenden Probleme zu orientieren und zu konzentrieren.

Das Zentrum für Angewandte Statistik und Ökonomie/ Center of Applied Statistics and Economics (CASE) soll den Rahmen dieser Aktivitäten bilden.

Aufgrund des § 25 Abs. 2 Satz 8 der Vorläufigen Verfassung in der Fassung vom 06.10.2000 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 23/2000) hat das Zentrum für Angewandte Statistik und Ökonomie/Center for Applied Statistics and Economics am 13.07.2001 folgende Satzung *beschlossen*, der der Akademische Senat am 16.10.2001 zugestimmt hat.<sup>1</sup>

### **§ 1 Rechtsstellung**

Das Zentrum für Angewandte Statistik und Ökonomie / Center for Applied Statistics and Economics (CASE) ist ein interdisziplinäres Zentrum der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß § 25 der vorläufigen Verfassung.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Aufgabe des CASE sind interdisziplinäre Projekte in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung und Fortbildung zu statistischen und ökonomischen Fragestellungen, deren Focus im Bereich "Applied Statistics and Economics" liegt. Dies betrifft insbesondere „quantitative and mathematical finance“, „risk management“, „quantitative economics, incl. "macroeconomics", "quantitative business economics“, "data mining" und „e-commerce“.

(2) Die Aufgaben werden verwirklicht durch

- Zusammenführung wissenschaftlicher Kompetenz auf den lokalen Arbeitsfeldern,
- Koordination von Forschungsaktivitäten und Anregung bzw. Einwerbung von Fördermitteln und Forschungsaufträgen,
- Quantitative Forschung in den Gebieten der Statistik und Ökonomie,
- Veranstaltungen von Workshops, Fachkonferenzen und Veranstaltungen zur Fortbildung und Weiterbildung zu thematischen Schwerpunkten aus dem Aufgabengebiet des CASE,
- Gutachterliche und beratende Tätigkeit für wissenschaftliche Organisationen,
- Einwerbung von Drittmitteln für Forschungsprojekte, Forschungsnetzwerke und Konferenzen,
- Schaffung von Graduiertenkollegs zum Themengebiet des CASE,
- Organisation der Herausgeberschaft von internationalen Journalen
- Zusammenarbeit mit privaten Forschungsinstitutionen

---

<sup>1</sup> Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Satzung am 04.12.2001 bestätigt. Die Bestätigung ist befristet bis zum 05.06.2006.

### **§ 3 Angehörige**

- (1) Angehörige des CASE können die Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden sein, die in den CASE-Projekten oder dem CASE selbst tätig sind.
- (2) Aufnahmeanträge sollen enthalten: (a) eine Zusammenfassung der bisherigen Tätigkeit der Person, für die ein Mitgliedschaftsantrag gestellt wird, (b) ein Lebenslauf mit Schriftenverzeichnis, (c) die Angabe, auf welchem Gebiet diese Person im CASE Forschungsaufgaben übernehmen möchte.
- (3) Über Anträge entscheidet der Zentrumsrat.
- (4) Die Zugehörigkeit zum CASE endet mit dem Ausscheiden aus dem Projekt oder dessen Beendigung bzw. mit dem Ausscheiden aus einer Stelle oder deren Zuweisung an eine andere Einrichtung.

### **§ 4 Zentrumsrat**

- (1) Der Zentrumsrat setzt sich zusammen aus der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor als Leiterin oder Leiter und aus drei weiteren Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer oder einem Studierenden und einer sonstigen Mitarbeiterin oder einem sonstigen Mitarbeiter. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und mindestens drei weitere Mitglieder des Zentrumsrates müssen Mitglieder der Humboldt-Universität sein. Die Mitglieder des Zentrumsrates werden innerhalb ihrer Gruppen von den Angehörigen des CASE gewählt; die Amtsperiode beträgt zwei Jahre, bei studentischen Mitgliedern ein Jahr.
- (2) Der Zentrumsrat entscheidet über die Einrichtung oder die Beendigung von Zentrumsprojekten oder Kooperationsprojekten. Er bestellt die Projektleitung der Zentrumsprojekte und entscheidet über die Projektmitarbeiter auf Vorschlag der Projektleitung.
- (3) Der Zentrumsrat tagt mindestens einmal im Semester. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Einberufung und das Verfahren regelt.

### **§ 5 Leitung**

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird auf Vorschlag des Zentrumsrates durch den Akademischen Senat bestellt. Die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter des Geschäftsführenden Direktors wählt der Zentrumsrat. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des CASE. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann sie oder er vorläufige Entscheidungen treffen, die der Bestätigung durch den Zentrumsrat bedürfen.

### **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Das CASE kann auf Beschluss des Zentrumsrates einen Wissenschaftlichen Beirat bilden.
- (2) Der Zentrumsrat beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten Persönlichkeiten aus der Wissenschaft und Wirtschaft in den Beirat.
- (3) Der Beirat berät die Leitung des CASE insbesondere in Fragen der wissenschaftlichen Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung der Arbeit des Zentrums.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den wissenschaftlichen Beirat einberuft und die Sitzung leitet.

### **§ 7 Haushaltsfragen**

- (1) Haushaltsrechtlich federführend ist die Humboldt-Universität zu Berlin.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist zugleich der Haushaltsbeauftragte des CASE.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.